

Garantiebedingungen

1. Die **rewaco** Spezialfahrzeuge GmbH erweitert die gesetzlich vorgeschriebene Gewährleistung bei allen Fahrzeugen der „RF1“-Klasse. Für Neufahrzeuge gilt ab dem Modelljahr 2011 die **rewaco** 5-Jahres-Garantie. Die Garantie gilt ab dem Tag der Werksauslieferung und ist begrenzt auf maximal 150.000 Kilometer Laufleistung.
2. Die **rewaco** 5-Jahres-Garantie behält ihre Gültigkeit auch über die jeweiligen Erstbesitzer hinaus.
3. Die **rewaco** 5-Jahres-Garantie gilt nicht für gewerblich genutzte Fahrzeuge. Wenn vorher gewerblich genutzte Fahrzeuge in die Privatnutzung übergehen, fallen sie wieder unter die Garantie, solange sie die unter 1. genannten Bedingungen erfüllen. In diesen Fällen ist der Wechsel der Nutzung **rewaco** frühzeitig anzuzeigen.
4. Die **rewaco** 5-Jahres-Garantie deckt alle oben aufgeführten Fahrzeug-Baugruppen ab. Dabei sind sowohl die Material- als auch die Montagekosten Bestandteil der Garantie. Transport-, Bergungs- und Abschleppkosten sind nicht Bestandteil der Garantie.
5. Die **rewaco** Spezialfahrzeuge GmbH behält sich alle Entscheidungen bezüglich der Gewährung von Garantieleistungen vor. In keinem Fall kann ein **rewaco**-Vertragshändler eine verbindliche Aussage zur Übernahme etwaiger Material- oder Personalkosten treffen.
6. Unter die Garantie fallen keine Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung, mutwillige Zerstörung oder mangelnde Wartung verursacht wurden. Bei jedem Garantieantrag wird **rewaco** in Zusammenarbeit mit dem betreffenden **rewaco**- Vertragshändler vor Beginn der Reparaturarbeiten eine Stellungnahme zu den Ursachen des jeweiligen Schadens abgeben und dem Kunden mitteilen, ob die beantragten Garantieleistungen übernommen werden können.
7. Für Fahrzeuge, bei denen die im Serviceheft vorgeschriebenen Wartungsintervalle nicht vollständig nachgewiesen sind, können keine Leistungen aus der 5-Jahres-Garantie beansprucht werden.
8. Sowohl in der Zeit der gesetzlichen Gewährleistung als auch in der Garantiezeit müssen alle Servicearbeiten von einem anerkannten **rewaco**-Servicepartner ausgeführt werden, anderenfalls können keine Garantieleistungen beansprucht werden. Eine Liste der Servicepartner befindet sich auf der Webseite www.rewaco.de.
9. Die **rewaco** 5-Jahres-Garantie kann ausschließlich für Fahrzeuge beansprucht werden, die mit **rewaco**-Originalersatz- und Zubehörteilen ausgestattet sind.

Bedingungen **rewaco** 5-Jahres-Garantie

Folgende Komponenten unterliegen der *rewaco* 5-Jahres-Garantie:

Motor

Kurbelwelle, Pleuel, Lagerschalen, Kolben, Kolbenringe, Kolbenbolzen, Zylinder, Zylinderkopfdichtung, Nockenwelle, Kipphebel, metallische Stirnräder, Ventile, Stößel, Ölpumpe, Laufbuchsen und Führungen. Zahnriemen (nur innerhalb der nachweisbaren werksseitig durchgeführten Austauschintervalle und wenn weder die Spannrolle, noch ein Zahnrad vom Steuertrieb schadensursächlich ist), Öldruckschalter, Ölfiltergehäuse, Turbolader.

Getriebe

Zahnräder, Wellen, Lager.

Differential

Zahnräder, Wellen, Lager.

Treibstoffsystem

Kraftstoffpumpe, Einspritzdüse, Druckregler, Drosselklappe.

Elektrik

Lichtmaschine mit Regler, Anlasser, Zündspule, Motorsteuergerät

Kühlsystem

Kühler, Thermostat, Wasserpumpe, Ölkühler, Thermolüfter, Thermoschalter.

Abgasanlage

Lambda-Sonde, Schalldämpferanlage

Fahrwerk

Rahmen, Querlenker, Radnabenträger und Vorderradgabel (ohne Buchsen und Lager)

Nicht über die Garantie abgedeckt

sind Verschleißteile, lackierte bzw. beschichtete oder galvanisierte Oberflächen, Gummidichtungen, Sitze und Polster sowie Lenkerarmaturen.